

## **Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH (Allgemeine Verteilernetzbedingungen)**

(im Folgenden „Netz NÖ“)

Die Genehmigung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen durch den Vorstand der Energie-Control Austria erfolgte am 18.02.2015 gemäß § 28 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013.

Diese Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind gemäß § 28 Abs 1 GWG 2011 im Internet unter [www.netz-noe.at](http://www.netz-noe.at) abrufbar.

**Netz NÖ** hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „**Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Netz Niederösterreich GmbH**“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

## Übersicht

<b>A) Allgemeiner Teil</b>		XVII. Abschlagszahlungen Teilbeträge)	10
I. Gegenstand	2	XVIII. Zahlung, Verzug, Mahnung	10
II. Begriffsbestimmungen	2	XIX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	10
<b>B) Netzanschluss</b>		XX. Mess- und Berechnungsfehler	11
III. Anschluss an das Netz (Netzzutritt)	2	XXI. Vertragsstrafe	11
IV. Grundinanspruchnahme	5	<b>F) Datenmanagement</b>	
V. Druckregeleinrichtungen	5	XXII. Informationspflichten	11
VI. Gasttechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung	6	XXIII. Datenschutz und Geheimhaltung	11
VII. Betrieb der gasttechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht	6	XXIV. Übermittlung von Daten	12
<b>C) Netznutzung</b>		XXV. Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe	12
VIII. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages	6	<b>G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen</b>	
IX. Kapazitätserweiterung	7	XXVI. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	12
X. Standardmäßige Netzdienstleistungen	8	XXVII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen	13
XI. Optionale Netzdienstleistungen	8	XXVIII. Formvorschriften, Teilunwirksamkeit	13
XII. Einspeisung und Entnahme	8	XXIX. Aussetzung der Vertragsabwicklung	13
<b>D) Messung und Lastprofile</b>		XXX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	14
XIII. Messung	8	XXXI. Haftung, Schad- und Klagloshaltung	14
XIV. Netznutzungsentgelt	9	XXXII. Gerichtsstand	14
XV. Lastprofil	10	<b>Anhang 1:</b> Begriffsbestimmungen	15
<b>E) Kaufmännische Bestimmungen</b>		<b>Anhang 2:</b> Technische Mindestanforderungen für den Netzzutritt	15
XVI. Rechnungslegung	10		

---

## A) Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand

- (1) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen Netz NÖ und dem Netzkunden im Marktgebiet Ost und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertrages.
- (2) Der Netzzugang (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme von Erdgas aus dem Netz) beinhaltet insbesondere
  - die Einspeisung von Erdgas in das Netz von Netz NÖ,
  - die Entnahme von Erdgas aus dem Netz von Netz NÖ,
  - den erstmaligen Anschluss der Anlagen eines Netzkunden an das Netz von Netz NÖ oder Kapazitätsänderung (Netzzutritt),
  - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie
  - die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Netzzugang zu den dem Verteilernetz der Netz NÖ vorgelagerten Leitungen,
  - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem Antrag auf Kapazitätserweiterung eines Netzkunden.
- (3) Netz NÖ verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Regeln der Technik, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln den Netzzugang zu gewähren. Alle genannten Rechtsgrundlagen einschließlich der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde (<http://www.e-control.at>) veröffentlicht.
- (4) Netz NÖ hat die Regeln der Technik zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetriebes im Sinne des § 133 iVm § 7 Abs. 1 Z 53 Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) einzuhalten. Durch die Zertifizierung nach ÖVGW Qualitätsstandard QS-GNB200 wird dies von einer unabhängigen Stelle bestätigt.
- (5) Der Netzkunde verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, das Netz nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Regeln der Technik, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln in Anspruch zu nehmen.
- (6) Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen von Netz NÖ bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Die Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Netzkunden werden in der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 festgelegt. Netz NÖ ist verpflichtet, den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise Informationen über die in der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 festgelegten Standards zu übermitteln. Netz NÖ übermittelt zur Überprüfung der Einhaltung der Standards die Kennzahlen gemäß der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr an die Regulierungsbehörde. Diese Kenngrößen sind zudem in geeigneter Weise, jedenfalls aber auf der Internetpräsenz von Netz NÖ zu veröffentlichen.

### II. Begriffsbestimmungen

Die in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe sind – soweit auf die den Allgemeinen Netzbedingungen zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen anwendbar - den Sonstigen Marktregeln, Kapitel 1. zu entnehmen

## B) Netzanschluss

### III. Anschluss an das Netz und Kapazitätsänderung (Netzzutritt)

- (1) Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei Netz NÖ zu beantragen. Für die Gewährung des Netzzutritts gelten § 59 GWG 2011 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012. Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzkunden hat Netz NÖ die im Einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. Netz NÖ ist für die betriebsbereite Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum vertraglich vereinbarten Einspeise- oder Entnahmepunkt verantwortlich. Die Anschlussleitung wird von Netz NÖ hergestellt, instandgehalten und stillgelegt. Die technischen Mindestanforderungen für den Netzzutritt sind in Anhang 2 enthalten.

Für den Antrag sollen die von Netz NÖ aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Netz NÖ nachträglich

eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, werden mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

- (2) Netz NÖ ist verpflichtet, auf vollständige schriftliche oder elektronische Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses– zu reagieren. Eine Ablehnung des Netzzutritts ist schriftlich zu begründen.

Der Antrag auf Netzzutritt hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
- prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
- min. und max. Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
- Anschlussleistung in kWh/h;
- wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, Name und Kontaktdaten des Grundeigentümers.

Sollten die Angaben des Netzzutrittswerbers für die Beantwortung durch Netz NÖ nicht ausreichen, hat diese die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzzutrittswerber anzufordern. Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

- (3) Netz NÖ schließt die Anlage des Netzkunden am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden an ihr Netz an. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten wie die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung der Netzkosten auf alle Netzkunden sowie die berechtigten Interessen des Netzzutrittswerbers angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an Netz NÖ hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt. Dabei sind Netzkunden mit gleicher Charakteristik der Netzdienstleistungen gleich zu behandeln. Netz NÖ darf den Netzzutritt nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verweigern. Netz NÖ hat mit dem Netzkunden nach Abschluss aller notwendigen Vorarbeiten (z.B. Einholung der erforderlichen Bewilligungen, Grundverhandlungen) einen verbindlichen Termin für die Herstellung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzkunden hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung die Anwesenheit des Netzkunden erforderlich, gilt Punkt III. Abs. 1.

- (4) Der Netzkunde hat die Aufwendungen von Netz NÖ, die mit der erstmaligen Herstellung seines Anschlusses an das Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge der Abänderung der Kapazität des Netzkunden unmittelbar verbunden sind, durch Bezahlung des Netzzutrittsentgelts abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den tatsächlichen Aufwendungen von Netz NÖ zu berechnen. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der gesamten Aufwendungen von Netz NÖ für die Herstellung von vergleichbaren Anschlüssen erfolgen. Netz NÖ kann eine Teilvorauszahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung – siehe Pkt. XVIII. – verlangen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Aufwendungen für den Netzanschluss selbst getragen hat.

Netz NÖ ist verpflichtet dem Netzkunden auf schriftliche oder elektronische Ansuchen um Kostenvoranschläge über die Durchführung von Arbeiten vor der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses für das vom Netzkunden zu entrichtende Netzzutrittsentgelt innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen einen, für den definierten Leistungsumfang schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979 auf Basis von Preisen je Leistungseinheit zu übermitteln. Sind bei Nichtvorhandensein einer Verteilerleitung umfangreiche Erhebungen durch Netz NÖ notwendig, hat Netz NÖ mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses – zu reagieren. Begründete und berechtigte Abweichungen gegenüber dem definierten Leistungsumfang sind aufwandsorientiert zu verrechnen. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln.

- (5) Netz NÖ verrechnet dem Netzkunden die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden gemäß der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte in Rechnung zu stellen.
- (6) Die Absätze (4) und (5) sind sinngemäß auch auf solche Änderungen der Anschlussleitung anzuwenden, die vom Netzkunden verursacht werden.

- (7) Unbeschadet der Absätze (4) und (5) sind die Aufwendungen für jene Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen übersteigen, von demjenigen Vertragspartner zu tragen, auf dessen ausdrückliches Verlangen sie erfolgen. Im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten einschließlich der Errichtungs-, Betriebs-, und Wartungskosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
- (8) Der Netzkunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussleitung zu schaffen. Er hat für die Hauptabsperrvorrichtung einen geeigneten Platz in Übereinstimmung mit den, den Regeln der Technik auch entsprechenden, sicherheitstechnischen Richtlinien und landesgesetzlichen Bestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussleitung und in die sonstigen Einrichtungen von Netz NÖ vornehmen. Die Anschlussleitung muss vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung oder Undichtheit der Anschlussleitung oder der Absperrrichtungen Netz NÖ sofort mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht – unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes – für den Netzkunden erkennbar sind. Wurden im Bereich der Anschlussleitung oder Gasanlage (z.B. Hauptabsperrvorrichtung, Zähler, Druckregeleinrichtung) Veränderungen durch den Netzkunden vorgenommen (z.B. Überbauung oder Unzugänglichkeit der Hauptabsperrvorrichtung), so ist Netz NÖ berechtigt, die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Netzkunden herzustellen.

#### IV. Grundinanspruchnahme

- (1) Netz NÖ ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb ihres Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist im Bereich der Netzebene 2 (>6 bar) beschränkt

- auf Erdgasleitungen und Druckregeleinrichtungen, die der Zu- und Fortleitung von Erdgas und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
- auf Erdgasleitungen und Druckregeleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Dieses Recht ist im Bereich der Netzebene 3 (<6 bar) beschränkt

- auf Erdgasleitungen und Druckregeleinrichtungen, aus welcher die Anlage des Netzkunden zumindest aushilfsweise mit Erdgas versorgt werden kann,
- auf Erdgasleitungen und Druckregeleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Im Rahmen der Grundbenützung hat der Netzkunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- dass Leitungen verlegt bzw. erneuert werden,
- dass Armaturen und Zubehör angebracht werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihalten der Erdgasleitungstrasse von Bäumen, Instandhaltung, Vermessung)
- dass Netz NÖ unentgeltlich zu ihren Anlagen gelangen kann (Zugangs- und Zufahrtsrecht).

Der Netzkunde räumt Netz NÖ auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und Betriebes der Rohrleitungen und Anlagen erforderlichen, einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

- (2) Der Netzkunde ist verpflichtet, Netz NÖ den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung – zumindest 5 Arbeitstage im voraus - zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Im Einvernehmen ist der Zutritt zu den gastechnischen Anlagen jederzeit möglich. Bei Gefahr in Verzug ist Netz NÖ von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
- (3) Netz NÖ benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt Netz NÖ von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von Netz NÖ gefährden könnten.
- (4) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann Netz NÖ verlangen, dass der Netzkunde eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Gestattung und Einräumung einer Dienstbarkeit und Zutritt) der Anlagen einverstanden erklärt und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen anerkennt. Netz NÖ kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn Netz NÖ bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber verweigert, obgleich dieser aufgrund anderer vertraglicher Vereinbarungen zu einer solchen Zustimmung verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Netzkunde für etwaige Nachteile von Netz NÖ aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und auf Verlangen von Netz NÖ eine angemessene Sicherheit leisten.
- (5) Der Grundeigentümer kann – vorbehaltlich des Bestehens einer Dienstbarkeit oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung - die nachträgliche Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße

Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen. Netz NÖ trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen bzw. dienten auch der Versorgung dieses Grundstücks.

- (6) Nach Auflösung des Netzzugangsvertrages ist Netz NÖ berechtigt, ihre Einrichtungen jederzeit aufzulassen bzw. von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist Netz NÖ dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit, eine sonstige schriftliche Vereinbarung oder die Einrichtungen waren ausschließlich für die Versorgung des Grundstücks bestimmt. Weiters ist Netz NÖ berechtigt, die Benutzung der Grundstücke einschließlich des Zugangs- und Zufahrtsrechtes auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.
- (7) Netz NÖ kann nach Vertragsablauf soweit sicherheitstechnisch erforderlich jederzeit die Trennung der Anschlussleitung vom Netz auf Kosten des (ehemaligen) Netzkunden verlangen. Dabei sind die mit Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte zu verrechnen.

## **V. Druckregleinrichtungen**

- (1) Netz NÖ bestimmt, ob für den Anschluss der gastechischen Anlagen ab dem Ende der Anschlussleitung der Einbau
  - eines Hausdruck- bzw. eines Zählerreglers oder
  - einer sonstigen Druckregleinrichtungnotwendig ist. Netz NÖ kann verlangen, dass der Netzkunde dafür einen geeigneten Platz oder Raum kostenlos zur Verfügung stellt.
- (2) Der Netzkunde trägt die Kosten für die Errichtung der Druckregleinrichtungen und für deren Austausch, wenn dies durch die Änderung seiner Anlage oder eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird.
- (3) Druckregleinrichtungen (Hausdruckregler > 0,5 bar, Zählerregler < 0,1 bar), die nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, sind Eigentum von Netz NÖ und werden während der Vertragsdauer von Netz NÖ instand gehalten. Die ordnungsgemäße Instandhaltung von sonstigen Druckregleinrichtungen, die nicht im Eigentum von Netz NÖ stehen, ist vom Netzkunden sicherzustellen.
- (4) Der Netzkunde hat jede Beschädigung oder Undichtheit an Druckregleinrichtungen, die nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, Netz NÖ unverzüglich mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht – unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes – für den Netzkunden erkennbar sind.
- (5) Soll eine nicht im Eigentum von Netz NÖ stehende Druckregleinrichtung auch für die örtliche Versorgung benutzt werden, muss zwischen dem Netzkunden und Netz NÖ das Einvernehmen hergestellt werden.

## **VI. Gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung**

- (1) Der Netzkunde hat die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Dies bezieht sich auch auf Anlagen vor dem Einspeisepunkt als auch auf solche nach dem Entnahmepunkt. Ausgenommen sind die im Eigentum von Netz NÖ stehenden Einrichtungen.
- (2) Bei der Errichtung und Instandhaltung der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung einschließlich der zu verwendenden Materialien und Geräte sind die geltenden Vorschriften und die geltenden Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch Netz NÖ und setzt den Nachweis durch den Netzkunden voraus, dass die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wurde und betriebsbereit ist (z.B. positiver Abnahmebefund). Die für die Freigabe der Erdgaszufuhr notwendigen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften trägt der Netzkunde. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.
- (4) Netz NÖ behält sich vor, die gastechische Anlage eines an ihr Netz angeschlossenen Endverbrauchers zu prüfen. Netz NÖ hat den Netzkunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist Netz NÖ nicht zur Freigabe der Erdgaszufuhr verpflichtet oder kann die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung oder Teile davon absperren und plombieren. Netz NÖ kann auch Leitungen plombieren, die ungemessenes Erdgas führen.
- (5) Erweiterungen oder Änderungen der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sind Netz NÖ rechtzeitig mitzuteilen. Hierfür gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Änderung des Anschlusswertes bedarf eines Antrages gem. Pkt. III Abs. 1. Unterbleibt diese Meldung, dann erfolgt damit eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen mit den in Pkt. XXI und XXIX. vorgesehenen Folgen.

## VII. Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht

- (1) Netz NÖ und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden gastechnischen Anlagen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
- (2) Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechnischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Netz NÖ ausgeschlossen sind.
- (3) Der Netzkunde hat Netz NÖ den Zutritt zu den Einrichtungen von Netz NÖ sowie zu der an das Verteilernetz angeschlossenen gastechnischen Anlage zu ermöglichen, damit diese die Rechte und Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag wahrnehmen kann, wie beispielsweise
  - die Ablesung der Messeinrichtungen,
    - die Instandhaltung der Einrichtungen von Netz NÖ,
  - die Erfassung und Überprüfung der technischen Einrichtungen
  - bei einschränkbareren Netzzugangsverträgen die Sicherung der Einschränkung der Netznutzung gemäß der Veranlassung des Verteilernetzbetreibers.

Vertreter von Netz NÖ haben sich auszuweisen, wenn der Netzkunde es verlangt.

## C) Netznutzung

### VIII. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- (1) Der Netzkunde hat den Antrag auf Netzzugang an Netz NÖ zu stellen. Grundlage für den Antrag sind die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Für den Antrag sollen die von Netz NÖ aufgelegten Formulare verwendet werden. Die Formulare werden von Netz NÖ auch auf der Homepage zur Verfügung gestellt und werden den Netzkunden auf Wunsch zugesendet. Netz NÖ ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender, Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung des Netzzugangs - zu beantworten. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat Netz NÖ die von ihr benötigten weiteren Angaben umgehend anzufordern. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, können mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
- (2) Netz NÖ hat den Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Netz NÖ hat den Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind den Netzkunden auf Verlangen auszufolgen.
- (3) Bedingung für den Netzzugang ist die Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf Netz NÖ den Netzzugang ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
- (4) Eine Ablehnung des Netzzugangsanspruchs ist schriftlich zu begründen. Wird dem Netzkunden von Netz NÖ der Netzzugang gemäß § 33 Abs 1 Z 2 GWG 2011 verweigert, kann der Netzkunde einen Antrag auf Kapazitätserweiterung bei Netz NÖ einbringen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012.
- (5) Der Antrag auf Netzzugang für Endverbraucher hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten
  - (a) Beginn (ggf. Ende) des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes bekanntzugeben
  - (b) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name) Höchstleistung in kWh/h. Technischer oder vertraglicher Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzzugangsberechtigten entspricht;
  - (c) Prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
  - (d) Art des Endverbrauchers: Haushalt – Gewerbe (bis 50.000 kWh/h) – Industrie (ab 50.000 kWh/h) – Kraftwerke (bis 50.000 kWh/h) – Kraftwerke ab 50.000 kWh/h
  - (e) Den Verwendungszweck (Mehrfachnennung möglich): Heizen-Warmwasseraufbereitung-Kochen-Prozessgas;
  - (f) Gewünschter min. und max. zulässiger Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
  - (g) Versorger des zu transportierenden Erdgases;
  - (h) Zählpunktsbezeichnung des Entnahmepunktes (für Neukunden gilt: der Verteilernetzbetreiber hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsanspruches eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben) ;
  - (i) Bei ausschließlich saisonaler Entnahme Angabe der Monate, in denen eine Entnahme erfolgt;

(j) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt.

Der Antrag auf Netzzugang für Einspeiser und Speicherunternehmen hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- (a) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
- (b) Gewünschter Einspeisepunkt in das Verteilernetz, genaue Anschrift und Name/Höchstleistung in kWh/h.
- (c) Technischer oder vertraglicher Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzzugangsberechtigten entspricht;
- (d) prognostizierte Jahreseinspeisung in kWh;
- (e) Art der Einspeisung: Biogas-Erdgasproduzent-Speicher-Synthetisches Gas;
- (f) gewünschter minimaler und maximaler zulässiger Druck am gewünschten Einspeisepunkt in bar;
- (g)

Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt;

(h) Zählpunktsbezeichnung des Einspeisepunktes (für Neukunden gilt: Netz NÖ hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben).

- (6) Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Netz NÖ angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von Netz NÖ kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der Netz NÖ wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept gemäß Punkt III. erstellt werden muss, wird der Vertrag von Netz NÖ erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Netz NÖ einlangt. Nach Annahme des Angebotes durch Netz NÖ wird Netz NÖ den Netzzugangsvertrag dem Netzkunden übermitteln.
- (7) Ist ein Antrag auf Netzzugang auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet, so hat der Antrag zusätzlich zu den in Abs. (6) genannten Angaben Folgendes zu enthalten:
- (a) tatsächliche maximale Inanspruchnahme gemäß Lastprofil in kWh/h des Vorjahres (bei Neukunden Vertragswert in kWh/h);
  - (b) Bezeichnung der Onlinemessstelle;
  - (c) Art und Ausmaß der Einschränkung;
  - (d) anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
  - (e) maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkungen;
  - (f) maximale kumulierte Dauer der Einschränkungen pro Jahr;
  - (g) maximale Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung).
- (8) Bei inaktivem Anschluss und Vorlage eines Netzzugangsvertrages sowie eines Nachweises über die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage sind der Einbau eines Gaszählers und die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils innerhalb der folgenden Fristen vorzunehmen:
- a. fünf Arbeitstage für Balgengaszähler G 2,5 – G 6;
  - b. zehn Arbeitstage für sonstige Balgengaszähler;
  - c. zwanzig Arbeitstage für Lastprofilzähler und Mengenumwerter.

Sofern eine Messeinrichtung bei Netzkunden mit Standardlastprofil vorhanden ist, ist innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung die Anlage durch Netz NÖ in Betrieb zu nehmen. Im Fall der Berufung auf die Grundversorgung gilt Punkt XXIX. Abs. 8.

## **IX. Kapazitätserweiterung**

- (1) Wird ein Netzzugangsantrag mangels Netzkapazitäten in vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen oder mangels Netzverbund verweigert, hat der Antragsteller die Möglichkeit, beim Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die gastechnische Anlage angeschlossen ist/sein wird, einen Antrag auf Kapazitätserweiterung zu stellen. Dieser Antrag hat dieselben Informationen wie ein Netzzugangsantrag gemäß Punkt VIII. Abs. (5) zu enthalten, ausgenommen die Angabe des Versorgers sowie der zugehörigen Bilanzgruppe.
- (2) Mit dem Antrag auf Kapazitätserweiterung anerkennt der Antragsteller die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.
- (3) Für die Kapazitätserweiterung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012.

## **X. Netzdienstleistungen**

- (1) Netz NÖ verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität an den Einspeisepunkten zu übernehmen und am Ausspeisepunkt bereitzustellen. Für die Ermittlung der Verrechnungsmengen ist der von der Regulierungsbehörde mit Verordnung festgelegte Verrechnungsbrennwert heranzuziehen.
- (2) Netz NÖ hat das Recht, am Entnahmepunkt Erdgas mit einer anderen Zusammensetzung als jener am Einspeisepunkt dem Netzkunden zu übergeben, wenn das Erdgas der Qualitätsspezifikation gemäß Anlage 2 der Verordnung gemäß § 41 GWG 2011 entspricht.
- (3) Netz NÖ hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen und den Netzkunden darüber zu informieren. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit von Netz NÖ über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an Netz NÖ sind innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer Beschwerde ist der Netzkunde von Netz NÖ über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG zu informieren.
- (4) Zu den von Netz NÖ zu erbringenden Netzdienstleistungen zählen insbesondere die Steuerung des Gasflusses, die Erstellung von Erdgasbilanzen, der Ausgleich von Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs sowie die Bereitstellung von Regelenergie. Netz NÖ ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Netzkunden kontinuierlich zu überwachen.
- (5) Netz NÖ stellt die Odorierung des Erdgases in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik sicher.
- (6) Optionale Netzdienstleistungen: Im Netzzugangsvertrag können weitere Netzdienstleistungen wie z.B. von den technischen Ausführungsbestimmungen abweichende Grenzwerte des Übergabedruckes, zusätzliche Verdichterleistung, Trocknung des Erdgases, Unterbrechbarkeit oder Einschränkung von Transporten (sofern dies in einer Verordnung der Regulierungsbehörde vorgesehen ist) vereinbart werden.
- (7) Netz NÖ ermittelt gemäß Pkt. XIII die Mengen und die Leistung des eingespeisten und entnommenen Erdgases sowie die transportierte Leistung (Messung).
- (8) Netz NÖ vereinbart mit dem Netzkunden für Termine, insbesondere für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen, bei denen die Anwesenheit des Netzkunden an Ort und Stelle erforderlich ist, Zeitfenster von zwei Stunden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist.

## **XI. Informationspflichten zum Betrieb und Vorgangweise bei Störfällen sowie Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Netz NÖ und der Netzkunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Netzintegrität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. Netz NÖ ist verpflichtet, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz.
- (2) Die österreichweite Gasnotrufnummer „128“ ist standardmäßig von Netz NÖ auf allen an den Netzkunden gerichteten Schriftstücken sowie auf der Startseite der Internetpräsenz von Netz NÖ deutlich sichtbar zu veröffentlichen.
- (3) Netz NÖ hat dem Netzkunden regelmäßig Informationen zu Verhaltensregeln bei Gasgeruch und in Bezug auf die Gasnotrufnummer zu übermitteln sowie auf der Internetpräsenz von Netz NÖ übersichtlich und leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen und Einschränkungen der Einspeisemöglichkeit sind die betroffenen Netzkunden sowie deren Versorger mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die voraussichtliche Dauer der Versorgungsunterbrechung oder der Einschränkung der Einspeisemöglichkeit zu informieren. Ist das Einvernehmen mit dem Netzkunden im Einzelfall hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
- (5) Bei Auftreten eines Störfalles, welcher zu einer Beeinträchtigung der Versorgung beziehungsweise der Einspeisemöglichkeit führt, ist von Netz NÖ unverzüglich mit der Behandlung zu beginnen, sind die unbedingt erforderlichen Arbeiten ehest möglich zu beenden und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer des Störfalles in geeigneter Weise zu informieren.

Für die Behebung von im Netz von Netz NÖ auftretenden Störfällen und für Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hat Netz NÖ einen 24-Stunden

Notdienst sicherzustellen, der im Störfall Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederaufnahme der Versorgung einleitet.

## **XII. Einspeisung und Entnahme**

- (1) Netz NÖ ist verpflichtet, dem Netzkunden die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase in ihr Netz für konkrete Anlagen auf Anfrage bekanntzugeben.
- (2) Der Netzkunde verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.
- (3) Der Netzkunde verpflichtet sich, bei der Übergabe am Einspeisepunkt nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche der Spezifikation der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 entsprechen, einzuspeisen und deren Qualität nachzuweisen. Wird die Qualitätsspezifikation oder der erforderliche Übergabedruck nicht eingehalten, hat Netz NÖ – unbeschadet der Regelungen in Pkt. XXVIII – das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern. Netz NÖ hat die Bilanzgruppenverantwortlichen des Marktgebiets, den Verteilergebietsmanager und die vorgelagerten Netzbetreiber über die Nichteinhaltung der Qualitätsspezifikation umgehend zu informieren.
- (4) Netz NÖ ist berechtigt, die aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss der Netzbenutzer (Einspeiser in das Verteilnetz) an wesentlichen Einspeisepunkten des Marktgebiets dem Verteilergebietsmanager in elektronischer Form zu übermitteln. Sofern diese Daten bei Netz NÖ nicht vorhanden sind, verpflichtet sich der Netzkunde, diese bereit zu stellen.

## **D) Messung und Lastprofile**

### **XIII. Messung**

- (1) Netz NÖ hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messeinrichtungen zu gewährleisten. Netz NÖ ermittelt das Ausmaß der vom Netzkunden in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen durch Messeinrichtungen. Der Netzkunde ist – unbeschadet der weiteren in diesem Punkt genannten Möglichkeiten der Zählerstandsbekanntgabe - berechtigt, einmal vierteljährlich an Netz NÖ Zählerstände bekannt zu geben. Netz NÖ ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Netzkunden innerhalb von 2 Wochen eine zeitnahe Verbrauchsinformation zu übermitteln. Netz NÖ hat den Netzkunden in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, über die Möglichkeit der Selbstablesung bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Versorgerwechsel zu informieren.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen auch allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und müssen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, den geltenden Technischen Regeln, sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Netz NÖ bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzkunden gemäß den geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Netz NÖ hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instand zu halten, zu eichen, nachzueichen und zu entfernen. Netzkunden ohne Mengenumwerter sind auf Verlangen temperaturkompensierte Zähler oder Temperaturumwerter einzubauen. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch Netz NÖ zeitgerecht mitzuteilen. Diese hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekanntzugeben. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind von Netz NÖ zum Zwecke der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von Netz NÖ oder durch ein vom Netzkunden unmittelbar beauftragtes, gewerbebehördlich befugtes Unternehmen eingebaut. Die Überwachung, Ablesung und Entfernung der vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen erfolgt ebenfalls durch Netz NÖ. Einrichtungen, welche vom Netzkunden beigestellt wurden, sind von diesem umgehend zu reparieren oder ist durch den Netzkunden ein Ersatzgerät beizustellen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion und der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät wieder anerkannt wird, hat jedenfalls durch Netz NÖ zu erfolgen.
- (4) Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen sowie die allenfalls erforderliche Energie samt Anschlussmöglichkeit auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von Netz NÖ zu verwahren. Netz NÖ ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Beschädigung oder Entfernung von angebrachten Plomben ist unzulässig.
- (5) In der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte können Höchstpreise für Messleistungen festgelegt werden. Durch ein verordnetes Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde – ausgenommen Messungen zwischen Netzbetreibern - der Netz NÖ die mit der Errichtung, dem Betrieb und Eichung der Messeinrichtungen sowie der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand der Netz NÖ entsprechenden Kosten, zu vergüten. Soweit Messeinrichtungen im Eigentum des Netzkunden stehen, ist das

Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

- (6) Der Netzkunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen Netz NÖ unverzüglich mitzuteilen. Der Netzkunde hat alle der Netz NÖ aus Beschädigungen und Verlusten an deren Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch Netz NÖ oder Personen, für die Netz NÖ einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess- Steuer –und Datenübertragungseinrichtungen nicht in der Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
- (7) Wenn an einem Zählpunkt der Druck von 100 mbar überschritten wird, ist ein Mengenumwerter an den Gaszähler anzubauen. Ausgenommen davon sind Zählpunkte, an denen die Jahresmenge 400.000 kWh nicht übersteigt. Für Zählpunkte mit einem Betriebsdruck unter 100 mbar und Jahresmengen größer 3.500.000 kWh ist ebenfalls ein Mengenumwerter anzubauen. Der Netzkunde hat die Kosten des Anbaues nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 zu tragen.
- (8) Der Netzkunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch Netz NÖ verlangen oder bei Eichämtern bzw. kompetenten Prüfstellen beantragen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt bzw. einer kompetenten Prüfstelle, so hat er Netz NÖ von der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (9) Die Kosten der Nachprüfung sind nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte vom Netzkunden zu tragen.
- (10) Mit Ausnahme von Lastprofilzählern werden die Messeinrichtungen in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, von Vertretern von Netz NÖ oder auf Wunsch von Netz NÖ oder des Netzkunden vom Netzkunden selbst abgelesen und die Messdaten in von Netz NÖ festgelegter und zumutbarer Form (z.B. per Internet, Postweg) an Netz NÖ übermittelt. Dem Netzkunden wird von Netz NÖ bei Selbstablesung jederzeit die Möglichkeit eingeräumt, die Angaben zum Zählerstand auch elektronisch zu übermitteln. Netz NÖ hat die Angaben des Netzkunden auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat mindestens alle 3 (drei) Jahre eine Ablesung des Zählers durch Netz NÖ zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Ablesungen von Lastprofilzählern. Die Ablesung der Messeinrichtungen ist von Netz NÖ rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, schriftlich anzukündigen, wenn die Anwesenheit des Netzkunden an Ort und Stelle erforderlich ist. Das Recht von Netz NÖ, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle in Anwesenheit des Netzkunden erforderlich ist, können mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Erfolgt die Ablesung nach dieser Bestimmung unangekündigt, ist der Netzkunde über die durchgeführte Ablesung in geeigneter Weise (z.B. Hinterlassen einer Information vor Ort durch den Ableser) zu informieren. Netz NÖ hat den abgelesenen Zählerstand innerhalb von 5 Arbeitstagen unter den Daten gemäß Punkt XXIII. einzutragen.
- (11) Kosten für zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Netzkunden durchgeführt oder von ihm verursacht werden, können zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte verrechnet werden. Vorhandene Schnittstellen (z.B. Impulsgeber, Stromausgänge) können ohne zusätzliche Kosten vom Netzkunden benutzt werden, solange diese Schnittstellen nicht von Netz NÖ für eigene Zwecke benötigt werden. Werden auf einer Messeinrichtung Daten für mehr als einen Netzkunden ermittelt, so hat der Netzkunde kein Recht, zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen zu verlangen.
- (12) Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, an Netz NÖ unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.
- (13) Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind
- (14) Wenn der Netzkunde es verlangt, ist Netz NÖ verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzkunde nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte.

#### **Lastprofilzähler**

- (16) Netz NÖ hat für jeden Zählpunkt eines Netzkunden, dem kein standardisiertes Lastprofil nach der Verordnung gemäß § 60 GWG 2011 zuzuordnen ist, einen Lastprofilzähler (Erfassung im Stundenraster) einzubauen.

(17) Die Speicherkapazität muss für mindestens ein Monat ausgelegt sein. Weiters sind die Daten der Lastprofilzähler mittels Fernübertragung (GPRS, Funk, WLAN, etc.) auszulesen. Eine Datenübermittlung an Netz NÖ hat zumindest einmal am Tag, bis spätestens 12:00 Uhr für den vorangegangenen Gastag zu erfolgen.

(18) Die Auswahl der Lastprofilzähler hat sich nach den Regeln der Technik sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

(19) Wenn bei einem Gaszähler zusätzlich ein Mengenumwerter angebaut ist, müssen beide Zählwerte (m<sup>3</sup> und Nm<sup>3</sup> oder kWh) erfasst und übertragen werden. Damit bei einem Ausfall des Mengenumwerters weiterhin Daten vom Lastprofilzähler erfasst werden können, ist es erforderlich, den Impulsausgang direkt vom Zähler abzunehmen und nicht den des Mengenumwerters zu verwenden. Wenn bei einem Mengenumwerter zwei voneinander physikalisch getrennte Impulseingänge vorhanden sind und der Mengenumwerter auch als Datenspeicher eingesetzt wird, braucht kein eigener Lastprofilzähler installiert zu werden. Bei Gaszählern mit Encoderzählwerken ist eine redundante Erfassung nicht notwendig, da bei diesem System die Zuverlässigkeit wesentlich höher ist.

#### **XIV. Systemnutzungsentgelt**

- (1) Der Netzkunde ist verpflichtet, Netz NÖ gemäß § 72 GWG 2011 das in den jeweils geltenden Verordnungen der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte festgelegte Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.
- (2) Für optionale Netzdienstleistungen gelten die in der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte festgelegten Entgelt.
- (3) Netz NÖ hat dem Kunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den von Netz NÖ verrechneten Nebenleistungen (z.B. Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben und an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

#### **XV. Lastprofil**

- (1) Netz NÖ legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Technischen Regeln fest, ob beim Netzkunden ein Lastprofilzähler eingebaut oder ob ihm ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
- (2) Die Vergabe der standardisierten Lastprofile bzw. der Einsatz von Lastprofilzählern ist durch Verordnung gemäß § 60 GWG 2011 betreffend die Zuordnung, Erstellung, Anzahl und Anpassung von standardisierten Lastprofilen, geregelt.

#### **E) Kaufmännische Bestimmungen**

#### **XVI. Rechnungslegung**

- (1) Die Abrechnung der periodischen Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen) durch Netz NÖ erfolgt in Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Punkt XVII. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, bedarf eine monatliche Abrechnung der Zustimmung des Netzkunden. Auf Anfrage ist dem Netzkunden eine unterjährig Abrechnung zu gewähren. Die Rechnungslegung der periodischen Systemnutzungsentgelte hat spätestens 6 Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Netz NÖ hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von 3 Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.
- (2) Der Beginn der Abrechnungsperiode wird von Netz NÖ festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Änderung der Abrechnungsperiode (z.B. durch Verschiebung des Ablesezeitpunktes) ist dem Netzkunden vor der Umstellung anzuzeigen. Wenn aufgrund einer Änderung des Systemnutzungsentgelts oder eines Versorgerwechsels (siehe Punkt XXV) eine Verbrauchsabgrenzung notwendig wird, kann der Netzkunde Netz NÖ den Zählerstand ebenfalls frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt geben. Netz NÖ hat die Angaben des Netzkunden auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Besteht im Falle des Versorgerwechsels der Netzkunde, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch Netz NÖ, so hat Netz NÖ die Ablesung vorzunehmen. Netz NÖ kann demjenigen welcher die Ablesung fordert, die dafür in der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 vorgesehenen Entgelte in Rechnung stellen. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.
- (3) Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist auf Wunsch des Netzkunden zulässig, das Recht des Netzkunden auf Rechnungslegung in Papierform darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Auf allen Rechnungen sind die Pflichtbestandteile gemäß § 126 GWG 2011 anzuführen. Zusätzlich sind die der Rechnung

zugrunde gelegte Höhe und der Zählereinstellung anzugeben. Netz NÖ ist verpflichtet, dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf das Kontaktformular zur Einholung von Informationen zu den verrechnungsrelevanten Daten des Netzkunden gemäß XXIII. (Datenschutz und Geheimhaltung) anzugeben.

- (4) Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls Netz NÖ.
- (5) Bei jeder Änderung der Systemnutzungsentgelte ist eine Zonenaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Diese ist bei Anlagen ohne Lastprofilzähler von Netz NÖ nach der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte (siehe Punkt XIV.) durchzuführen. .
- (6) Nach Beendigung des Netzzugangsvertrages oder Vollziehung des Versorgerwechsels und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten wird die Endabrechnung innerhalb von 6 Wochen durch Netz NÖ durchgeführt und an den Netzkunden übermittelt. Netz NÖ hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von 3 Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.
- (7) Netzrechnungen werden von Netz NÖ im Abrechnungssystem binnen zwei Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens um Rechnungskorrektur korrigiert und in korrigierter Form dem Netzkunden umgehend übermittelt, sofern Netz NÖ alle für die Durchführung der Rechnungskorrektur erforderlichen Informationen vorliegen. Sollten die Angaben für die Bearbeitung des Ansuchens um Rechnungskorrektur durch Netz NÖ nicht ausreichen, hat Netz NÖ die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.

### **XVII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)**

- (1) Netz NÖ kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (4) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss Netz NÖ den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Kundenwunsch erstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für 2 Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet. Der Kunde ist darüber zu informieren. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags hat Netz NÖ zuviel gezahlte Beträge binnen 2 Monaten zu erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von Netz NÖ.
- (5) Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so kann dem Netzkunden auf seinen Wunsch von Netz NÖ die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung eingeräumt werden, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber aus Gründen, die von Netz NÖ zu vertreten sind, zu gering bemessen wurden.

### **XVIII. Zahlung, Verzug, Mahnung**

- (1) Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) auf ein von Netz NÖ bekannt gegebenes Konto zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Versorger gesendet. Die Rechnungsausstellung bzw. die Rechnungsübermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Versorger ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen (RZ 1536 der UStR 2000). Hierfür ist eine Vereinbarung zwischen Versorger und Netz NÖ abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. Netz NÖ hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Versorger elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
- (2) Kosten für die Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV- lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist Netz NÖ berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktsbezeichnung

auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen. Dem Netzkunden ist die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zumindest innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einzuräumen. Für die Inanspruchnahme der Barzahlungsmöglichkeit dürfen dem Netzkunden keine Kosten verrechnet werden.

- (3) Bei Zahlungsverzug des Netzkunden werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet. Die Netz NÖ tatsächlich entstandenen Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzkunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzkunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zu betriebenen Forderung stehen. Die Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.
- (4) Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Netz NÖ aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Netz NÖ sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- (5) Sofern der Versorger auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist Netz NÖ bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung berechtigt, die ihr obliegende Durchführung des Mahnverfahrens nach Punkt XXIX./3. dem Versorger zu übertragen.

#### **XIX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- (1) Netz NÖ kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden und darf maximal 3 Teilzahlungsbeträge bzw. 3 Monatsrechnungen betragen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies von Netz NÖ angemessen zu berücksichtigen. Netz NÖ kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn Netz NÖ Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Netz NÖ die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Die Bestimmungen der Punkte XIX. (1) und (2) gelten sinngemäß. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.
- (4) Netz NÖ kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von 6 Monaten ist die Sicherheitsleistung jedenfalls zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
  - (5) Ein Netzkunde ohne Lastprofilzähler ist berechtigt, den Einbau einer Messeinrichtung mit Vorauszahlungsmechanismus anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Einbau sicherheitstechnisch möglich ist.

#### **XX. Mess- und Berechnungsfehler**

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ables- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.
- (3) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen, ermittelt Netz NÖ die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse; dabei sind vom Netzkunden nachgewiesene, außergewöhnliche Umstände in der Sphäre des Netzkunden (z.B. längere Ortsabwesenheit) entsprechend zu berücksichtigen:
  - Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
  - Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen gemäß Abs. 4,

- Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen.
- (4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen im Sinne des Abs. 3 werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

## **XXI. Vertragsstrafe**

- (1) Netz NÖ kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme liegt vor, wenn
- Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,
  - die Netzdienstleistungen vor der Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen werden,
  - Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung in Anspruch genommen werden,
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze zuzüglich 25% Erhöhung verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme der Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

## **F) Datenmanagement**

### **XXII. Informationspflichten**

- (1) Netz NÖ und der Netzkunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. Netz NÖ ist verpflichtet, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz. Netz NÖ hat dem Verteilergebietsmanager jene in Pkt. VIII Abs. 4 genannten Informationen betreffend Netzzugang zu übermitteln, die sicherstellen, dass der Verteilergebietsmanager seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Soweit der Netzkunde über Datenübertragungssysteme, die 24 Stunden in Betrieb sind, verfügt, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Netzes hat direkt zwischen den Ansprechpartnern des Netzkunden und Netz NÖ mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen. Insbesondere sind die Daten zur Ermittlung des Ausmaßes der Netzdienstleistungen und zur Qualitätsbestimmung kontinuierlich auszutauschen.

### **XXIII. Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) Netz NÖ ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Netzkunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer weitergeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. Insbesondere ist Netz NÖ berechtigt, allen Versorgern, die ihr glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
- (2) Netz NÖ und der Netzkunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- (3) Netz NÖ ist verpflichtet, dem Netzkunden online die folgenden verrechnungsrelevanten Daten übersichtlich zur Verfügung zu stellen oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz von Netz NÖ zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Netzkunden auf dem Postweg zu übermitteln. Zusätzlich ist dem Netzkunden die Möglichkeit einzuräumen, die Übermittlung dieser Daten schriftlich oder fernmündlich anzufordern :
- Name und Vorname bzw. Firma und Adresse des Netzkunden ;
  - Anlagenadresse;
  - einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
  - Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
  - Zähler, Mengenumwerter, Lastprofilzähler;
  - Verbrauch und ggf verrechnete Leistung der letzten drei Abrechnungsjahre;
    - Zählerstände, die in den letzten 3 Abrechnungsjahren zu Abgrenzungen durch Netz NÖ herangezogen wurden;

- zugeordneter Lastprofiltyp (sofern anwendbar);
- Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers
- Zugrunde gelegte Parameter zur Umrechnung von m<sup>3</sup> (Gasmenge im Betriebszustand) in kWh (Normvolumen) wie zugrundegelegte Höhe, Zählereinbauort, Verrechnungsbrennwert sowie Umrechnungsfaktor;
- Art des Netzkunden (sofern zugeordnet), gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012;
- Netzebene
- Zeitpunkt der voraussichtlich nächsten Abrechnung.

(4) Netz NÖ hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von 3 Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen von ihm genannten Dritten zu übermitteln.

#### **XXIV. Übermittlung und Verwaltung von Daten**

- (1) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den Regeln der Technik und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 sowie den Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Grundsätzlich dürfen erfasste Messwerte des Kunden, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen davon sind Verbrauchsdaten, welche zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte, Energieabrechnung des Versorgers oder für das Kapazitätsmanagement des Verteilergiebtsmanager notwendig sind und deren Umfang in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 oder entsprechenden anderen Verordnungen festgelegt sind.
- (2) Netz NÖ hat den Versorgern der an das Netz angeschlossenen Kunden die abrechnungsrelevanten Daten zu übermitteln. Auf Wunsch des Netzkunden hat Netz NÖ die Lastprofilzählerdaten auch dem Netzkunden elektronisch in dem im Marktgebiet normierten Datenformat, bei Verfügbarkeit auch innerhalb einer Abrechnungsperiode, kostenlos zur Verfügung zu stellen oder einmal pro Monat kostenlos, darüber hinaus gegen Abgeltung der Kosten, zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der innerhalb der Abrechnungsperiode übermittelten Daten wird von Netz NÖ keine Garantie übernommen und es gilt der Haftungsausschluss.
- (3) Netz NÖ hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist sowie dem Verteilergiebtsmanager, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
- (4) Darüber hinaus werden Daten von Netz NÖ nur nach Anforderung und gegen Entgelt nach Maßgabe der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 und 3 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen i.S.d. § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gem. § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.
- (5) Netz NÖ ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen auf Verlangen eines Kunden dessen Zählpunktsbezeichnung für konkrete Anlagenadressen ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (6) Für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler werden folgende Daten bei Netz NÖ gespeichert:
- (a) das monatliche Lastprofil;
  - (b) vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.
- (7) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, den Sonstigen Marktregeln und der Verordnung gemäß § 129 Abs. 6 GWG 2011 durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Versorger zu übermitteln hat.
- (8) Insbesondere übermittelt Netz NÖ personenbezogene Daten des Netzbenutzers
- (a) an den vom Netzbenutzer jeweils bekanntgegebenen Versorger zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versorgers gegenüber dem Netzbenutzer im dafür notwendigen Umfang, insbesondere die Messdaten für die Entgeltsberechnung;
  - (b) an potentielle Versorger des Netzbenutzers, insbesondere zum Zweck der Tarifauswahl und der Angebotslegung, nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzbenutzers im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers);

- (c) an den Verteilergebietsmanager zum Zweck der Erstellung der Verbrauchsprognosen für jene Kunden, die dem Tagesbilanzierungsregime nach der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 unterliegen;
- (d) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
- (e) an Dritte, die dem Netzbenutzer Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzbenutzers im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

- (8) Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß § 10 DSGVO 2000 idgF.
- (9) Netz NÖ hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihr eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

## **XXV. Wechsel des Versorgers**

- (1) Die Durchführung des Versorgerwechsels dauert höchstens 3 Wochen gerechnet ab Kenntnisnahme des Versorgerwechsels durch Netz NÖ und ist für den Kunden kostenlos. Das Verfahren ist im Detail in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 geregelt.
- (2) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden von Netz NÖ bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Versorger zu übermitteln. Im Einzelnen gilt Folgendes:
- (3) Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese von Netz NÖ durchzuführen. Ist diese nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb der in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 genannten Frist vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und den Zählerstand an Netz NÖ übermitteln.
- (4) Besteht im Falle des Versorgerwechsels der Netzkunde, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch Netz NÖ, so hat Netz NÖ die Ablesung vorzunehmen. Netz NÖ kann demjenigen, welcher die Ablesung fordert, die dafür in der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte vorgesehenen Entgelte in Rechnung stellen. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern gefordert, ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekanntgegeben hat.
- (5) Netz NÖ hat dem Netzkunden spätestens 6 Wochen nach Vollziehung des Versorgerwechsels oder nach Vertragsbeendigung eine Abrechnung zu legen. Netz NÖ hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von 3 Wochen an den bisherigen Versorger zu übermitteln, sofern der bisherige Versorger auch die Rechnung für die Netznutzung legt.
- (6) Bei bereits hergestellten Netzanschlüssen gilt für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang gemäß der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 bei automatisierter Prüfung eine Frist von höchstens 24 Stunden und optional weiteren 72 Stunden bei Notwendigkeit einer manuellen Prüfung.

## **G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen**

### **XXVI. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**

- (1) Der Netzzugangsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Der Netzzugangsvertrag kann eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, sofern ein entsprechender aufrechter Versorgungsvertrag besteht und dem Netzbetreiber in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Auf das Erfordernis des Nachweises des aufrechten Lieferverhältnisses innerhalb einer durch Netz NÖ vorgegebenen Frist, den Umstand der damit verbundenen automatischen Vertragsverlängerung und die damit verbundene folgende Vertragslaufzeit ist im Netzzugangsvertrag gesondert hinzuweisen. Der Netzzugangsvertrag kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Die Kündigung des erstmalig abgeschlossenen Netzzugangsvertrages für einen Entnahmepunkt ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Davor ist eine Kündigung nur nach Maßgabe des XXVI. Abs 2 zulässig.
- (2) Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistungen einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Netz NÖ den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

- (3) Die Zustimmung von Netz NÖ ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen schriftlich verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums, so kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Stichtag des Kundenwechsels durch Netz NÖ verlangen. Netz NÖ ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Die Ermittlung des Verbrauchs kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Sofern Netz NÖ vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann Netz NÖ dem jeweiligen Auftraggeber die Kosten gemäß der Verordnung der Regulierungsbehörde über die Systemnutzungsentgelte in Rechnung stellen. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtungen oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an Netz NÖ nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Netz NÖ hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.
- (4) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- (5) Die zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, nach den Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 vereinbarte Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Netzzuganges im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme ist vom Netzkunden auch im Falle einer Kündigung zu entrichten.

## **XXVII. Änderung der Systemnutzungsentgelte und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen**

- (1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
- (2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, hat Netz NÖ dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbennutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten ab der Mitteilung folgenden Monatsersten als vereinbart.

## **XXVIII. Formvorschriften, Teilunwirksamkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages und/oder der vorliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen gelten – außer bei Verbrauchern iSd KSchG – als durch solche wirksamen oder gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen bestmöglich entsprechen.
- (2) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.
- (3) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die von Netz NÖ zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Netz NÖ nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen von Netz NÖ kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der Netz NÖ wirksam.

## **XXIX. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung**

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebare Zuwiderhandlung vorliegt.

- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Abs 3 rechtfertigen, gelten:
- Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung von Netz NÖ oder des Verteilergebietsmanagers wesentlich beeinträchtigt wird,
  - unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden,
  - unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen),
  - sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen Netz NÖ nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat Netz NÖ auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Versorgers, soweit diese gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Netz NÖ hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
- (4) Netz NÖ ist über Abs 2 hinaus berechtigt, ihre Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Abs 3 auszusetzen oder einzuschränken :
- a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
  - b) bei einer durch höhere Gewalt oder durch nicht im Bereich von Netz NÖ liegenden Umständen bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen,
  - c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch,
  - d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,
  - e) bei Durchführung betriebsnotweniger Arbeiten,
  - f) auf Anweisung des Verteilergebietsmanagers,
  - g) auf Anweisung des Versorgers bei Beendigung des Energieliefervertrages oder Aussetzung der Belieferung mit Erdgas. Netz NÖ hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011 zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung.
  - h) sofern für den Netzkunden die Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe nicht gegeben ist.
- (5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 5 Tage, in den Fällen des Abs 4 lit. g) spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hievon zu verständigen. Die Pflicht zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn dies im Einvernehmen erfolgt oder sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.  
Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt Netz NÖ die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt.
- (6) Netz NÖ ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung infolge von Zahlungsverzug spätestens am nächsten Arbeitstag nach durch den Netzkunden nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung oder einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 124 und 127 Abs 3 und Abs 5 GWG 2011 sowie unter der Voraussetzung eines aufrechten Erdgasliefervertrages anzubieten und durchzuführen. Dem Netzkunden ist von Netz NÖ die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zumindest innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einzuräumen. Für die Inanspruchnahme der Barzahlungsmöglichkeit dürfen dem Netzkunden keine Kosten verrechnet werden. Abschaltungen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.
- (7) Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Versorger auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist Netz NÖ zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu dieser Berufung ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Netz NÖ kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung - bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat, bei Kleinunternehmern gilt die Regelung des Punkt XIX. - abhängig machen. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Versorger auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist Netz NÖ bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Absatz (3) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Netz NÖ kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit Lastprofilzähler nicht zulässig.

(8) Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung iSd Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.

(9) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Netzkunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und bei Netz NÖ beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

(10) Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Netzkunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

### **XXX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für Netz NÖ insbesondere dann vor, wenn
- a) sich der Netzkunde trotz Vorgehens nach Punkt XXIX./3. mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
  - b) der Netzkunde trotz erfolgter Mahnung nach Punkt XXIX./3. die Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag nicht beendet;
  - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
  - d) die Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist.
- (3) Netz NÖ hat den Versorger über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

### **XXXI. Haftung, Schad- und Klagloshaltung**

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Im Falle einer Haftung von Netz NÖ aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig - auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung von Netz NÖ für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist – sofern gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG..
- (3) Gestattet Netz NÖ dem Netzkunden ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen, so haftet Netz NÖ dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem vertraglichen Netzkunden.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzkunden sowie durch die Freigabe der Erdgaszufuhr übernimmt Netz NÖ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (5) Ein Netzkunde, der nicht Verbraucher i S d Konsumentenschutzgesetzes ist, haftet auch unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der Netz NÖ oder Dritten (z.B. anderen Netzkunden) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält Netz NÖ diesbezüglich schad- und klaglos.
- (6) Ist der Netzkunde Verbraucher i S d Konsumentenschutzgesetzes, ist Netz NÖ berechtigt, vom Netzkunden für allfällige Schäden, die Netz NÖ oder Dritten (z.B. anderen Netzkunden) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entstehen die Beibringung einer Haftungsübernahme im Sinne des Abs. 5 durch dessen Versorger zu verlangen.
- (7) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes für eine Vertragsauflösung (Pkt. XXVIII) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- (8) Nimmt der Netzkunde bei einschränkbareren Netzzugangsverträgen die Einschränkung der Netznutzung nach einer rechtzeitigen Aufforderung von Netz NÖ nicht oder nicht im aufgeforderten Ausmaß vor, haftet der Netzkunde für alle Schäden, die Netz NÖ oder einem Dritten (insbesondere anderen Netzbenutzern, Verteilergebietsmanagern, Bilanzgruppenverantwortliche oder Ausgleichsenergieanbietern) durch dieses vereinbarungswidrige Verhalten entstehen und hält diesbezüglich Netz NÖ schad- und klaglos.

## **XXXII. Höhere Gewalt**

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

## **XXXIII. Gerichtsstand**

- (1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz von Netz NÖ sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Der Gerichtsstand für diese Verbraucher bestimmt sich nach § 14 KSchG.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs 1 E-ControlG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl Netz NÖ als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.
- (4) Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunden und Netz NÖ entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs 4 E-ControlG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen. Falls ein solches Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

Maria Enzersdorf, im Februar 2015

---

## Anhang 1 Begriffsbestimmungen Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln

### 1. AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

### 2. Abrechnungsperiode

Grundsätzlich ein Zeitraum von 365 Tagen (366 Tagen).

### 3. Anbieter von Ausgleichsenergie

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die Voraussetzungen erfüllt, am Virtuellen Handelspunkt und/oder beim Bilanzgruppenkoordinator (Merit Order List) anzubieten.

### 4. Anschlussleistung

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte pro Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh/h oder Nm<sup>3</sup>/h.

### 5. Anschlussleitung

Siehe Hausanschluss.

### 6. Arbeitstag (AT)

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

### 7. Ausgleichsenergie 1

Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

### 8. Ausgleichsenergie bilanziell

Differenz je Bilanzgruppe zwischen allen nominierten bzw. per Fahrplan angemeldeten Gasmengen, die vom Marktgebietsmanager ermittelt wird, sowie die Differenz je Bilanzgruppe zwischen der tatsächlichen Endverbraucherabnahme und den dafür angemeldeten Endverbraucherfahrplänen, die vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt wird.

### 9. Ausgleichsenergie physikalisch

Die vom Marktgebietsmanager oder Verteilgebietsmanager tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

### 10. Ausspeisepunkt

Ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, ausgenommen durch den Endverbraucher.

### 11. Bankverbindung, einzugsfähige

Bankkonto, für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

### 12. Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

### 13. Betriebsdruck

Druck, bei dem die Leitungsanlage unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

### 14. Bezugsfahrplan

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Gastag darstellt.

### 15. Bieterkurve

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergieangeboten, welche vom Bilanzgruppenkoordinator erstellt wird (auch: Merit Order List, MOL).

### 16. Bilanzgruppe (BG)

Zusammenfassung von Netzbenutzern zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

### 17. Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Der Betreiber einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilernetz.

### 18. Bilanzgruppenmitglieder (BGM)

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

### 19. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

### 20. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

#### **21. Bilanzgruppenumsatz**

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode, die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

#### **22. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)**

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt.

#### **23. BKO – Vertrag**

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen auf Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators“.

#### **24. Bonitätsprüfung**

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

#### **25. Börse**

Siehe „Erdgasbörse“.

#### **26. Buchungspunkt**

Ein im Marktgebiet befindlicher und buchbarer Ein- oder Ausspeisepunkt.

#### **27. Clearing, erstes**

Periodisch, zumindest monatlich stattfindende Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und Bilanzgruppe mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen durch den Bilanzgruppenkoordinator.

#### **Clearing, finanzielles**

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

#### **Clearing, technisches**

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Versorger bzw. Produzent berücksichtigt.

#### **28. Clearing, zweites**

Die Korrektur der im ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

#### **29. Clearingintervall**

Siehe „Clearingzeitraum“.

#### **30. Clearingperiode**

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

#### **31. Clearingzeitraum**

Das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

#### **32. Day Ahead Rates (DAR)**

Möglichkeit für Ausgleichsenergieanbieter nach Wiedereröffnung des Ausgleichsenergiemarktes zusätzliche Ausgleichsenergieangebote, im Falle des Vorhandenseins freier Speicherkapazitäten von Speicherbetreibern, zu legen.

#### **33. Deklaration**

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltene Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

#### **34. Direktleitung**

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.

#### **35. Drittstaaten**

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

#### **36. Eigenverbrauch**

Jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit Erdgasleitungen störungsfrei betrieben werden können.

#### **37. Einspeisepunkt**

Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann.

#### **38. Einspeiser**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas oder biogenes Gas an einem Einspeisepunkt zum Transport übergibt.

#### **39. Einspeisung**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

#### **40. Einspeisung von Inlandsproduktion**

Die Summe aller Erdgas Mengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG.

#### **41. Einziehungsfähige Bankverbindung**

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

**42. Elektronische Signatur**

Siehe „Signatur, elektronische“.

**43. Encoderzählwerk**

Zählwerk mit elektronischer Schnittstelle zur Auslesung des Zählerstandes.

**44. Endverbraucher**

Ein eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

**45. Energie**

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen mal Brennwert.

**46. Engpassmanagement**

Das Management des Kapazitätsportfolios des Fernleitungsnetzbetreibers zur optimalen und maximalen Nutzung der technischen Kapazität und zur rechtzeitigen Feststellung künftiger Engpass und Sättigungsstellen.

**47. Endverbraucherfahrplan**

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe an den Zählpunkten darstellt, mit welchem das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

**48. Entnehmer**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas an einem Ausspeisepunkt übernimmt.

**49. EPS**

Abkürzung für Erdgashändler (siehe Definition „Erdgashändler“), Produzent (siehe Definition „Produzent“), Speicherunternehmen (siehe Definition „Speicherunternehmen“)

**50. Erdgasbörse**

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte am Erdgasmarkt.

**51. Erdgashändler**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

**52. Erdgasleitungsanlage**

Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchscheusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.

**53. Erdgasunternehmen**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher. Speicherunternehmen, Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager sind Erdgasunternehmen.

**54. Fahrplan**

Jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in das oder aus dem Verteilernetz vorgesehen ist.

**55. Fahrplanrevision**

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

**56. Fernleitung**

Der Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst.

**57. Fernleitungsnetzbetreiber**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen.

**58. Gastag**

Zeitraum, auf den Gasmengenmeldungen (Fahrpläne und Nominierungen) bezogen sind. Der Gastag beginnt gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 mit 06:00 Uhr und endet mit 06:00 Uhr des folgenden Tages.

**59. Gaszähler**

Ein Messgerät, mit dem die entnommene oder eingespeiste Gasmenge erfasst wird.

**60. Gebündelte Kapazität**

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbenutzer zusammengefasst gebucht werden kann.

**61. Gebündelte Nominierung**

Eine einheitliche Nominierungserklärung für einen gebündelten Buchungspunkt.

**62. Gebündelter Buchungspunkt**

Eine Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen einem inländischen und einem Ausländischen Marktgebiet, an denen Netzbenutzer gebündelte Kapazität buchen können.

**63. Geltende Systemnutzungsentgelte**

Die von den Netzbenutzern an die Netzbetreiber zu entrichtenden, von der Regulierungsbehörde in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgesetzten Entgelte.

**64. Geltende Technische Regeln**

Siehe „Regeln der Technik“.

**65. Green Card**

Bestätigung des Marktgebietsmanagers gegenüber der Regulierungsbehörde, dass ein bestimmter Antragsteller die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher für die Versorgung von Endverbrauchern im Verteilerggebiet erfüllt.

**66. Großeinspeisung**

Physische Einspeisungen aus der Inlandsproduktion mit Einspeisungen von mehr als 100 MWh pro Stunde.

**67. Hausanschluss**

Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses.

**68. Hausanschluss – inaktiv**

Ein Hausanschluss bei dem kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

**69. Hauptabsperrvorrichtung**

Die Hauptabsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

**70. Hausdruckregler**

Eine Druckregleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist.

**71. Hilfsdienste**

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

**72. Horizontal integriertes Erdgasunternehmen**

Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.

**73. Hub**

Ein Knotenpunkt von Erdgasleitungsanlagen, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden.

**74. Hub-Dienstleistungsunternehmen**

Ein Unternehmen, das Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen erbringt.

**75. Indirekte Stellvertretung**

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

**76. Integriertes Erdgasunternehmen**

Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.

**77. Intelligentes Messgerät**

Eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Zählerstand und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare Datenübertragung verfügt. Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler.

**78. Jahresverbrauch**

Die Menge in kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist eine Schätzung des Jahresverbrauchs zulässig.

**79. Kapazität**

Der maximale Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer gemäß den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat.

**80. Kapazität, fest**

Kapazität auf garantierter Basis, die nur in Fällen höherer Gewalt und bei geplanten Wartungsmaßnahmen vom Netzbetreiber unterbrochen werden kann.

**81. Kapazität, frei zuordenbar**

Eine Kapazität, die feste Transporte im gesamten Marktgebiet ermöglicht und Zugang zum Virtuellen Handelspunkt bietet.

**82. Kapazität, dynamisch zuordenbar**

Eine Kapazität, die lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität gilt, in Kombination mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handelspunkt als unterbrechbar.

**83. Kapazität, gebündelt**

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbenutzer zusammengefasst gebucht werden kann.

**84. Kapazität, unterbrechbar**

Kapazität, die gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann.

**85. Kapazitätserweiterungsvertrag**

Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber gemäß Anhang I zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, der die Bedingungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt, unter welchen eine Kapazitätserweiterung vorgenommen wird.

**86. Kommerzielle Hub-Dienstleistungen**

Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften).

**87. Kontrahierte Kapazität**

Die Kapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber einem Netznutzer durch einen Transportvertrag zugewiesen hat.

**88. Konzernunternehmen**

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist.

**89. Kostenwälzung**

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

**90. Kunden**

Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.

**91. Kurzfristige Dienstleistungen**

Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von weniger als einem Jahr anbietet.

**92. Langfristige Dienstleistungen**

Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von einem Jahr oder mehr anbietet.

**93. Langfristige Planung**

Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.

**94. Lastprofil (LP)**

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

**95. Lastprofilzähler (LPZ)**

Eine technische Einrichtung, welche den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

**96. Leistungsmessung**

eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat.

**97. Marktgebiet**

Eine Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, in dem ein Netzzugangsberechtigter gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

**98. Marktregeln**

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

**99. Marktteilnehmer**

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Speicherunternehmen, Börseunternehmen und Hub-Dienstleistungsunternehmen.

**100. Mengenumwerter**

Eine technische Einrichtung zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

**101. Merit Order List (MOL)**

Siehe „Bieterkurve“.

**102. Messdifferenz**

Jene Menge, die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilernetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

**103. Messwert**

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs- /Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten in das Netz eingespeist und entnommen wurde.

**104. Mindestsicherheit**

Minimale Sicherheit, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

**105. Netz**

Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.

**106. Netzanschluss**

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilernetz.

**107. Netzanschlusspunkt**

Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers.

**108. Netzbenutzer**

Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw. deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist.

**109. Netzbereich**

Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Systemnutzungsentgelte gelten.

**110. Netzbereitstellung**

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

**111. Netzbereitstellungsentgelt**

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Netzanschlusses. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig als leistungsbezogener Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

**112. Netzbetreiber (NB)**

Jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen.

**113. Netzebene (NE)**

Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

**114. Netzintegrität**

Jedwede auf ein Fernleitungsnetz, einschließlich der erforderlichen Fernleitungsanlagen, bezogene Situation, in der Erdgasdruck und Erdgasqualität innerhalb der von dem Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen bleiben, so dass der Erdgasferntransport technisch gewährleistet ist.

**115. Netzkopplungspunkt**

Ein Punkt, an dem Netze verschiedener Netzbetreiber verbunden sind.

**116. Netzverluste**

Entstehen aufgrund von Undichtheiten und betriebsbedingten Ab- und Ausblasevorgängen in Netzen.

**117. Netzzugang**

Die Nutzung eines Netzes.

**118. Netzzugangsberechtigte**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**119. Netzzugangswerber**

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

**120. Netzzugangsvertrag**

Die nach Maßgabe des § 27 bzw. des § 31 GWG 2011 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt bzw. die Ein- und Ausspeisepunkte und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.

**121. Netzzutritt**

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.

**122. Netzzutrittentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

**123. Neue Infrastruktur**

Neue Erdgasinfrastrukturen, das sind Verbindungsleitungen und Speicheranlagen, die bis 4. August 2003 nicht fertig gestellt worden sind.

**124. Nicht zugeordnete Kapazität**

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

**125. Nominierung**

Jene Energiemenge pro festgelegtem Zeitintervall, die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes oder am Virtuellen Handlungspunkt übergeben bzw. übernommen werden soll.

**126. Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm<sup>3</sup>)**

Die Gasmenge, welche bei 0°C (273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm<sup>3</sup> angegeben.

**127. Online-Plattform**

Die Plattform gemäß § 39 GWG 2011.

**128. Produzent**

Eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas gewinnt.

**129. Physischer Engpass**

Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt. Siehe auch vertraglich bedingter Engpass.

**130. Regeln der Technik**

Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.

**131. Regelenergie**

Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

**132. Renominierung**

Die die nachträgliche Meldung einer korrigierten Nominierung.

**133. Rest of the Day-Kapazität**

Eine Kapazität, die am Liefertag für den Rest des Liefertages gebucht werden kann.

**134. Risikomanagement**

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

**135. Risk Management**

Siehe „Risikomanagement“.

**136. Sicherheit**

Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.

**137. Signatur, elektronische**

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im Übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

**138. Signierte E-Mail**

Elektronische Nachricht mit Signatur.

**139. SLP-Kunde**

Ein Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 400.000 kWh, dem vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist.

**140. Smart Meter (SM)**

Siehe Intelligentes Messgerät.

**141. Sonstige Marktregeln (SoMa)**

Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten

**142. Speicheranlage**

Eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für Tätigkeiten gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Netzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind.

**143. Speicherunternehmen**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist; hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speicheranlage bloß verwaltet.

**144. Speicherzugangsberechtigte**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Speicherzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**145. Stand der Technik**

Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

**146. Standardisiertes Lastprofil (SLP)**

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser - oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.

**147. Stückelung**

Kleinste Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

**148. Systemnutzungsentgelt**

Das für die Einspeisung von Erdgas in ein Netz oder die Ausspeisung oder Entnahme von Erdgas aus dem Netz zu entrichtende Entgelt.

**149. Tagesband**

Einspeisung und/oder Bilanzierung von Gasmengen zur Versorgung von Endverbrauchern durch 24 gleiche Stundenwerte pro Gastag.

**150. Technische Kapazität**

Die verbindliche Höchstkapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des Fernleitungsnetzes anbieten kann.

**151. Transportvertrag**

Ein Vertrag, den der Fernleitungsnetzbetreiber mit einem Netznutzer im Hinblick auf die Durchführung der Fernleitung geschlossen hat.

**152. Übergabestelle**

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

**153. Variable Sicherheit**

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

**154. Verbindungsleitung**

Eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden.

**155. Verbundenes Erdgasunternehmen**

- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB;
- b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB; oder
- c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind.

**156. Verbundnetz**

Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.

**157. Verbrauch**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

**158. Verbrauchsabgrenzung**

Ermittlung von Teilmengen innerhalb der Abrechnungsperiode. Die Ermittlung erfolgt durch Lastprofilzähler, nach der Methodik der Standardlastprofile, durch Selbstablesung durch den Netzbenutzer oder durch physische Ablesung durch den Netzbetreiber.

**159. Verfügbare Leitungskapazität**

Die Differenz der maximalen technischen Kapazität, die von Ein- bzw. Ausspeisepunkten über Fern- oder Verteilungen ab- bzw. zugeleitet werden kann, und der tatsächlich genutzten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.

**160. Verrechnungsbrennwert**

Der bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m<sup>3</sup>. Dieser wird in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt.

**161. Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie**

Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt.

**162. Verrechnungszeitraum**

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

**163. Verschlüsselte E-Mail**

Elektronische Nachricht, deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

**164. Versorger**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt.

**165. Versorgung**

Der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.

**166. Verteilergebiet**

Der in einem Marktgebiet von Verteilernetzen abgedeckte, geographisch abgegrenzte Raum.

**167. Verteilerleitungsanlagen**

Erdgasleitungsanlagen zum Zwecke der Verteilung.

**168. Verteilernetzbetreiber**

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen.

**169. Verteilung**

Der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung

**170. Vertikal integriertes Erdgasunternehmen**

Ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.

**171. Vertraglich bedingter Engpass**

Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach verbindlicher Kapazität die technische Kapazität übersteigt. Siehe auch physischer Engpass.

**172. Verwaltung von Erdgasspeichern**

Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.

**173. Virtueller Handelspunkt**

Ein virtueller Punkt in einem Marktgebiet, an dem Erdgas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebiets gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht Käufern und Verkäufern von Erdgas, auch ohne Kapazitätsbuchung Erdgas zu kaufen oder zu verkaufen;

**174. Vorgelagerte Erdgasleitungsanlage**

Eine Erdgasleitungsanlage, welche sich außerhalb des Verteilernetzes, an dem der Ausspeisepunkt angeschlossen ist, befindet und für den Transport des Erdgases zum Ausspeisepunkt benötigt wird.

**175. Vorgelagertes Rohrleitungsnetz**

Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.

**176. Werktag**

Siehe „Arbeitstag“.

**177. Within Day-Kapazität**

Eine Kapazität, die am Liefertag für Teile des Liefertages gebucht werden kann.

**178. Wochenarbeitstag**

Siehe „Arbeitstag“.

**179. Zählergröße**

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“ (OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den minimalen und maximalen Durchfluss in m<sup>3</sup>/h.

**180. Zählerregler**

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregeleinrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt. Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

**181. Zählpunkt**

Die Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Erdgasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig.

**182. Zählerstand**

Der Zählerstand ist ein Messwert zur Ermittlung der verbrauchten Energiemenge.

**183. Zertifizierte E-Mail Adresse**

Eine E-Mail Adresse, für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.

## Anhang 2 Technische Mindestanforderungen für den Netzzutritt

1. Für Anschlüsse zwischen Einspeisepunkt und Netzanschlusspunkt gilt:

Die Ausführung der Anschlussleitung und die damit verbundenen Druckregel- und Messeinrichtungen ist nach Maßgabe der technischen Ausführungsbestimmungen der Netz NÖ abhängig von dem im jeweiligen Netzteil geltenden Mindest- bzw. Höchstdruck, den Durchflussleistungen, sowie der Messart (z. B. Parallelmessung) und Messgerätegröße.

2. Für Anschlüsse zwischen Netzanschlusspunkt und Entnahmepunkt gilt:

### **Im Verteilernetz > 6 bar:**

Der Mindestdruck beträgt 8% des max. Betriebsdruck des jeweiligen Netzteiles. Ein davon abweichender Druck ist im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.

Der max. Betriebsdruck am Entnahmepunkt ist abhängig vom max. Betriebsdruck im jeweiligen Netzteil und ist dem Netzbenutzer bekannt zu geben.

Die Druckregelung erfolgt gemäß Punkt V. der Allgemeinen Netzbedingungen durch den Netzbenutzer.

Für die Messung gilt Punkt XIII. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

### **Im Verteilernetz ≤ 6 bar:**

Der Druck vor der Messstelle hat im Regelfall 22 mbar zu betragen.

Ein davon abweichender Druck ist im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.

Der max. Betriebsdruck am Entnahmepunkt ist abhängig vom max. Betriebsdruck im jeweiligen Netzteil und ist dem Netzbenutzer, dessen Druckregleinrichtung nicht im Eigentum der Netz NÖ steht bekannt zu geben.

Für die Druckregelung gilt Punkt V. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

Für die Messung gilt Punkt XIII. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.